Hauptsatzung des Amtes Büchen (Kreis Herzogtum Lauenburg)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung (AO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Büchen vom 19.11.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung des Amtes Büchen erlassen:

§ 1 Amtsgebiet

Zu dem Gebiet des Amtes Büchen gehören folgende Gemeinden: Besenthal, Bröthen, Büchen, Fitzen, Göttin, Güster, Gudow, Klein Pampau, Langenlehsten, Müssen, Roseburg, Schulendorf, Siebeneichen, Tramm und Witzeeze.

§ 2 Amtssitz, Wappen, Siegel

- (1) Das Amt Büchen hat seinen Amtssitz in Büchen.
- (2) Das Wappen des Amtes Büchen zeigt in grün ein rotes Schild darin ein silberner Pferdekopf – mit einem natürlich gewachsenen, goldenen Bord, der außen mit zehn goldenen Buchenblättern besteckt ist.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift "Amt Büchen, Kreis Herzogtum Lauenburg".
- (4) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 3 Amtsausschuss

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 4 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 - 1. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,

- 2. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 € nicht übersteigt,
- 3. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
- 4. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000 €
- 5. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500 € nicht übersteigt,
- 6. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
- 7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €.

§ 5 <u>Verwaltung</u>

- (1) Das Amt Büchen nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben die Verwaltung der Gemeinde Büchen in Anspruch.
- (2) Die Geschäftsführung ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeinde Büchen übertragen.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Büchen ist auf Grundlage der bestehenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde Büchen und dem Amt Büchen auch für das Amt Büchen zuständig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Büchen trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Büchen bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Büchen; z.B. durch Erarbeitung eines Frauenförderplanes,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu

sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben, sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a AO werden gebildet:

a) Verwaltungsausschuss:

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, davon 5 Mitglieder aus ehrenamtlich ge-

leiteten Gemeinden des Amtes und 2 Mitglieder aus der Gemeinde Büchen, jeweils aus der Mitte des Amtsausschusses. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter: Diese/dieser vertritt das Ausschussmitglied im Verhinderungsfall.

Aufgabengebiet: Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses,

alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sowie alle sonstigen

allgemeinen Angelegenheiten.

Entscheidungsbefugnis:

 Abschluss bzw. Veränderungen von Miet- und Pachtverträgen von über 10.000 € bis 20.000 € jährlich je Objekt,

- Vergabe von Aufträgen von über 10.000 € bis zu

20.000 € und

 Zuschüsse an Vereine und Verbände bis 2.000 € je Einzelfall.

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung:

Zusammensetzung: 5 Mitglieder aus der Mitte des Amtsausschusses

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung.

c) Ausschuss zur Kindertagesbetreuung

Zusammensetzung: 7 Mitglieder aus der Mitte des Amtsausschusses.

Jedes Ausschussmitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese/dieser vertritt das Ausschussmitglied im Verhinderungsfall.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses zu den Angelegenheiten der Kindertagesstätten so wie auch zur Kindertagespflege.

Entscheidungsbefugnis:

- Zustimmung zu den Haushaltsplänen der Kindertagesstätten und zu Satzungsänderungen der Träger,
- Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertagesstätten,
- Begleitung der Jahresendabrechnung der Kindertagesstätten,
- Aufstellung des Kindertagesstättenbedarfplanes und
- Bezuschussung der Kinderspielkreise.
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 9 Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250 Euro im Monat, nicht übersteigt.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24a AO i.V.m. § 51 Abs. 2 und 3 GO / § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <u>www.amt-buechen.eu</u> unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht. Jede Person kann sich die Satzungen und Verordnungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Die Textfassung wird im Amt Büchen, Amtsplatz 1 in 21514 Büchen zur Mitnahme bereitgehalten.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.08.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.01.2015 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 27.11.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büchen, den 08.12.2020



Der Amtsvorsteher